

1. Einleitung:

Die diesjährige Konferenz der „International Society for Military Law and Law of Armed Conflict“ fand vom 21.06 - 23.06.2016 an der University of Exeter in G.B. statt. Das Teilnehmerfeld der Konferenz rekrutierte sich aus nahezu allen EU-Staaten sowie weiteren NATO Staaten, wie der Türkei und den USA. Das Leitthema der Konferenz war „International Law of Military Operations – Mapping the Field“, kurz ILMO¹. Durch die Breite des Themas konnten eine Vielzahl aktueller Herausforderungen und Spannungsfelder diskutiert werden, wie derzeit andauernde internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte, die multinationalen Einsätze der Anti IS-Koalition in Syrien und Irak, moderne Methoden und Mittel der Kriegsführungen wie Cyber-Operationen und unbemannte Systeme sowie deren wachsende Autonomie und schließlich die Frage nach der Reaktion auf neue Erscheinungsformen wie die sog. „Lawfare“² und die sog. hybride Kriegsführung. Ebenfalls von größter Relevanz war die gerichtliche Aufarbeitung von erst kurz zurückliegenden militärischem Vorgehen europäischer Staaten, insbesondere von G.B. im Irak und der ISAF-Staaten in Afghanistan.

Aufgrund der Vielzahl der Panels, der Komplexität der Themen und nicht zuletzt der Intensität der Diskussionen ist es auf dem begrenzten Raum leider nicht möglich alle Themenkomplexe anzusprechen und in der eigentlich nötigen Tiefe zu behandeln. Im Folgenden wird daher der Versuch unternommen, eine Übersicht über die Panels zu geben und die Themenbereiche hervorzuheben, in denen intensive Diskussionen erfolgt sind.

2. Ablauf der Konferenz und Inhalt der Panels

Nach einer kurzen Einleitung durch den Organisator der Konferenz Dr. Aurel Sari wurde das erste Panel eröffnet. Das Oberthema des Panels „Mapping the Concept“ hätte angesichts des Gesamtthemas nicht besser für Prof. Terry Gill gewählt sein können, der einer der Herausgeber des „Handbook of the International Law of Military Operations“ ist.³ Im Folgenden problematisierte Prof. Kleffner die Rechtsbindung von Nicht-Staatlichen Akteuren an das ILMO. Insgesamt konnte durch die sich gegenseitig ergänzenden Vorträge der Panelisten der völkerrechtlichen Rahmen für die folgenden Gruppen umfassend dargestellt werden. Ein wichtiger Diskussionspunkt bildete die Reziprozität im Nicht-internationalen bewaffneten Konflikt im Zusammenhang mit dem ILMO.

Im zweiten Panel folgte ein Erfahrungsbericht einer Praktikerin, die die Regierung von G.B. in mehreren Gerichtsverfahren zu Militäroperationen vertreten hat. Insbesondere das Spannungsverhältnis von internationalen Menschenrechtsschutz und Humanitärem Völkerrecht war und ist immer wieder Gegenstand von problematischen Fällen. Dies wurde eingehend an den Fällen

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Prof. Hans-Georg Dederer, Universität Passau.

¹ International Law of Military Operations = Internationales Recht in Militäroperationen, im Folgenden abgekürzt als ILMO.

² Vgl. zum Begriff:

http://scholarship.law.duke.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=5892&context=faculty_scholarship .

³ Terry Gill/Dieter Fleck, Handbook of the International Law of Military Operations, 2nd Edition, Oxford University Press, 2015.

Serdar Mohammed, Al Skeini, Hassan, Al Saadoon, Kontic und schließlich Al-Jedda⁴ erläutert. Auf diese hervorragenden Ausführungen folgte ein Vortrag zu Recht und Politik in Militäroperationen und den aktuellen Herausforderung für G.B von Douglas Wilson, juristischer Vorstand im britischen Außenministerium.

Im vierten und fünften Panel wurden operationelles Recht und Doktrin aus den Perspektiven von Referenten aus verschiedenen Staaten verglichen. Ein Thema war dabei die Stellung des (militärischen) Rechtsberaters in den verschiedenen Staaten. Weiterhin wurde das Recht in Militäroperationen („*Operations Law*“) einer kritischen Analyse unterzogen und diskutiert, ob eine Doktrin für offensive „*Lawfare*“ notwendig ist, d.h. die Austragung von Konflikten durch die Instrumentalisierung oder Zuhilfenahme des Rechts. Hierbei wurde die Rolle von manchen NGOs kritisiert, die den Staaten die Initiative zur Rechtsgestaltung im Internationalen Recht (v.a. dem Humanitären Völkerrecht) versuchen würden zu nehmen. Die Staaten alleine könnten aber internationales Recht gestalten. Auch hier war das Verhältnis von Menschenrechten und humanitären Recht Streitpunkt, was zu Kritik u.a. am EGMR führte. Problematisch seien insbesondere die extraterritoriale Anwendbarkeit von Menschenrechten, die Voraussetzung von effektive Kontrolle und die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen.

Der Status und die Interpretation des humanitären Völkerrechts wiederum ist Gegenstand der Aktualisierung des Kommentars zu den Genfer Konventionen des IKRK. Dieses Projekt wurde von Jean-Marie Henckaerts im sechsten Panel vorgestellt. Dabei ist der erste Kommentar zu GA I bereits herausgegeben und kostenlos online verfügbar.⁵ Was die Gemeinsamen Artikel der Genfer Abkommen betrifft wird jeder Kommentar hinsichtlich einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Interpretation als alleinstehend zu betrachten sein.

Das siebte Panel gab einen Einblick in die Praxis des „*Targeting*“. Dies wurde an Beispielen aus der Praxis der Bekämpfung des IS beleuchtet.⁶ Im Zusammenhang des Verhältnisses von Menschenrechten und humanitärem Recht war der Verweis auf die sog. „*Turkel-Commission*“ interessant, die zusätzlich dazu auch prozedurale Verpflichtungen evaluiert. Anschließend wurden im achten Panel die Herausforderungen von militärischen Operationen auf See und aktuelle Streitpunkte wie die umstrittene Grenzziehung im Südost-Chinesische Meer angesprochen. Der Konflikt zwischen Souveränität eines Staates und der Freiheit der See(-fahrt) bleibt dabei grundsätzlich ein Problem. Weiterer Gegenstand waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für maritime Abfangoperationen.

Einen Höhepunkt des Programms bot der Vortrag von Prof. Schmitt (im neunten Panel), der als Herausgeber eine Fortführung des Tallinn Manuals, das sog. Tallinn 2.0 Projekt zu den (nicht-kriegerischen) Herausforderungen von Cyber-Operationen vorstellte.⁷ Ein großes Problem stellt weiterhin die tatsächliche Zurechnung von Cyber-Operationen zu Staaten bzw. Nicht-staatlichen Akteuren dar. In diesem Zusammenhang ist sowohl innere wie äußere Souveränität als Recht und Pflicht eines Staates relevant. Als Lösung mangelnder Zurechenbarkeit wird darauf basierend ein Rückgriff auf das (umwelt-)völkerrechtlich begründete Prinzip der Sorgfaltspflichten (bzw. sog. „*due diligence*“-Verpflichtungen) vorgeschlagen. Damit könnte man den Staaten eine rechtlich vertretbare Lösung im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit für Reaktionen von Handlungen nicht-staatlicher Akteure an die Hand geben.

Das zehnte Panel hatte die gerichtliche Aufarbeitung sowie Fragen der Rechenschaft und Verantwortung zum Gegenstand. Relevante Punkte waren das Verhältnis von gerichtlicher

⁴ Serdar Mohammed v UK, [2015] EWCA Civ 843; Al Skeini and Others v UK, Appl. No. 55721/07; Hassan v UK, Appl. No. 29750/09; Al-Saadoon and Mufdhi v UK, Appl. No. 61498/08; Kontic and Others v MoD, [2016], All ER (D) 31 (Aug); Al-Jedda v UK, Appl. No. 27021/08.

⁵ <https://ihl-databases.icrc.org/ihl/full/GCI-commentary> .

⁶ Vergleiche dazu die regelmäßig aktualisierte Seite der Regierung von G.B.: <https://www.gov.uk/government/news/update-air-strikes-against-daesh> .

⁷ Vgl. hierzu: <https://ccdcoe.org/research.html> .

Zuständigkeit, Rechtsprechung und nationalem Recht, was anhand der Fälle Al Skeini, Hassan, Belhaj⁸ (alle UK), die Brücke von Varvarin (Dtld.)⁹ und Jahoud (NL)¹⁰ sowie in einem eigenen Vortrag zum Al Saadon Fall erläutert wurde. Dabei kam die Diskussion auch auf die Frage der Derogation von Menschenrechten durch den EGMR als Reaktion auf die Annahme der extraterritorialen Anwendbarkeit der EMRK. Ein besonders brisantes Thema behandelte der Vortrag zu sexuellem Missbrauch durch Soldaten in internationalen Militäroperationen und deren (oftmals mangelhafte) gerichtliche Aufarbeitung. Fragen der Rechenschaft bzw. Verantwortung für mögliche Verbrechen und Kriegsverbrechen durch Soldaten wurden auch im elften Panel u.a. durch Vorstellung des „Iraq Historic Allegation Team“ (IHAT)¹¹ und des „Iraq Historic Allegations Prosecution Team“ (IHAPT) problematisiert. Ferner wurde auch die Verantwortlichkeit bzw. der Verantwortungsbereich eines militärischen Befehlshabers, vgl. Art. 28 Römisches Statut, diskutiert.

Das zwölfte Panel behandelte das Waffenrecht. Dies beinhaltet auch einen Blick in die Zukunft. Relevante Bereiche, in denen Innovationen zu erwarten sind, sind Satelliten und Weltraumsysteme, Computer(-Systeme), Autonome Systeme, sog. „Smart Bombs“ und 3-D Druck. Eines der Hauptprobleme seien die rechtlichen Regeln für den bzw. im Weltraum. Ein weiterer Schwerpunkt des Panels bildete die aktuelle Diskussion um Autonome Waffensysteme, die insbesondere im Rahmen der CCW-Konvention stattfindet. Eine wichtige Rolle dabei spielt die staatliche Pflicht zur Überprüfung neuer Waffen nach Art. 36 ZP I. Hierzu sei der sog. „Shrivenham“-Prozess¹² von Bedeutung. Kernproblem bei neuen Waffen sei immer das Spannungsfeld zwischen Ethik und Recht, d.h. zwischen militärischer Effizienz und humanitären Erwägungen.

Ein weiteren Beitrag aus dem Bereich Politik und Recht leistete Steven Hill, Rechtsberater bei der NATO, zur Perspektive der (Militär-)Allianz. Hauptpunkte bildeten die Verantwortlichkeit der NATO als Internationale Organisation, die vermehrte Rechtsbildung durch internationale Gerichte, die Konsens-Findung und aktuelle Bedrohungen wie Cyber-Operationen. Rechtliche Fragen betrafen v.a. Menschenrechte, die rechtliche Einordnung hybrider Kriegsführung, Festnahme im Nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, rechtliche Standards für Zurechenbarkeit und ballistische Raketenabwehr. Die sog. hybride Kriegsführung selbst war Thema des vierzehnten Panels. Die zentralen rechtlichen Herausforderungen sind dabei der systematische Missbrauch von rechtlichen Regelungen („lawfare“), die rechtliche Asymmetrie, d.h. der Missbrauch von rechtlichen Schwellen (Handlungen bis genau unterhalb rechtlichen Grenze) sowie die rechtliche Einordnung eines solchen Konflikts und die Klassifizierung von Konfliktbeteiligten und die Zurechnung deren Handlungen. Ein ebenfalls damit verwandtes und immer relevanteres Thema sind Informations-Operationen, die im fünfzehnten Panel besprochen wurden. Diese sollen durch die Gestaltung und Verbreitung von Informationen eine bestimmte Wirkung dahingehend entfalten, dass Verhaltensweisen geändert oder beibehalten werden. Informations-Operationen werden aber auch zur gezielten Streuung und Verbreitung von Falschinformationen verwendet. Sie sind damit ein wichtiger Bestandteil der hybriden Kriegsführung. Auch für die (nachträgliche) Bewertung der Rolle einer Konfliktpartei in einem beendeten Konflikt spielen Informations-Operationen eine wichtige Rolle.

Das letzte, sechzehnte Panel befasste sich schließlich mit der Ausbildung und der Verbreitung von Wissen hinsichtlich des humanitären Völkerrechts. Dabei stellt es eine Herausforderung dar, humanitäres Völkerrecht in das militärische Training zu integrieren und die richtigen Prioritäten dabei zu setzen. Dies sei auch für die NATO wichtig zu verbessern. Zuletzt wurde die Bedeutung des International Institute of Humanitarian Law in Sanremo Italien betont, das hervorragende Ausbildungskurse zum humanitären Völkerrecht anbietet.

⁸ Belhaj and another v Straw and others, [2014] EWCA Civ 1394, UKSC 2014/0264; Investigatory Powers Tribunal Behadj and Others v Security Service and Others, [2015] UKIPTrib 13_132-H.

⁹ BVerfG, Beschluss v. 13.08.2013, 2 BvR 2660/06; ECLI:DE:BVerfG:2013:rk20130813.2bvr266006.

¹⁰ Jaloud v Netherlands, Appl. No. 47708/08.

¹¹ Vgl. hierzu: <https://www.gov.uk/government/groups/iraq-historic-allegations-team-ihat>

¹² Vgl. hierzu: <http://books.sipri.org/files/insight/SIPRIInsight1501.pdf>

3. Schlussfolgerungen und Fazit

Die Konferenz hat somit einen umfassenden Einblick in das Recht, das in Militäroperationen relevant wird, gegeben. Dabei kam es zu intensiven Diskussionen über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen. Die zunehmend aktive Rolle internationaler Spruchkörper und Gerichte bei der Rechtsgestaltung wurde dabei nicht nur positiv wahrgenommen. Summa Summarum war die Konferenz eine hervorragende Veranstaltung, die jede(r) Teilnehmer(in) mit einem Mehrwert verlassen hat.